

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/21985, 19/22816, 19/23054 Nr. 11 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Otto Fricke, Dr. Lukas
Köhler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/18947 –**

Steuerliche Entlastung von Menschen mit Behinderung

A. Problem

Zu Buchstabe a

Für Steuerpflichtige mit Behinderungen besteht im Einkommensteuergesetz (EStG) die Möglichkeit, anstelle eines Einzelnachweises für ihre Aufwendungen für den täglichen behinderungsbedingten Lebensbedarf einen Behinderten-Pauschbetrag zu beantragen. Eine Pauschalierungsmöglichkeit besteht auch für Steuerpflichtige, denen außergewöhnliche Belastungen durch die häusliche Pflege einer Person entstehen und die deshalb einen Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen können. Damit die Pauschbeträge ihre Vereinfachungsfunktion auch zukünftig erfüllen können, sollen die Behinderten-Pauschbeträge sowie der Pflege-Pauschbetrag ihren Voraussetzungen und der Höhe nach angepasst werden. Die Erhöhung vermeidet in vielen Fällen den aufwändigen Einzelnachweis von Aufwendungen.

Darüber hinaus sollen verschiedene Steuervereinfachungen die Steuerpflichtigen mit Behinderungen von Nachweispflichten und die Verwaltung von Prüfungstätigkeiten entlasten.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP stellt fest, dass die durch das Einkommensteuerrecht abgedeckten und von den Finanzämtern anerkannten behinderungsbedingten Mehraufwendungen nur teilweise die tatsächlichen Kosten von Menschen mit Behinderungen abdecken. Die Mehraufwendungen unterliegen seit mehreren Jahrzehnten Preissteigerungen, die durch den seit 1975 unveränderten Pauschbetrag definitiv nicht aufgefangen werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Zur Anpassung der Behinderten-Pauschbeträge sowie des Pflege-Pauschbetrags und Steuervereinfachung sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- die Verdopplung der Behinderten-Pauschbeträge inkl. Aktualisierung der Systematik,
- die Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrags,
- der Verzicht auf die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags bei einem Grad der Behinderung kleiner 50 und
- die Geltendmachung des Pflege-Pauschbetrags auch unabhängig vom Vorliegen des Kriteriums „hilflos“ bei der zu pflegenden Person und
- die Erhöhung des Pflege-Pauschbetrags bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 4 und 5 und Einführung eines Pflege-Pauschbetrags bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 2 und 3.

Ziel der Maßnahmen ist es insbesondere, auch zukünftig die Vereinfachungsfunktion des Behinderten-Pauschbetrags und des Pflege-Pauschbetrags sicherzustellen, Nachweispflichten abzubauen und die relevanten Grade der Behinderung beim Behinderten-Pauschbetrag möglichst mit dem Sozialrecht zu harmonisieren.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss u. a. folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Verwendung des Begriffs einer behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale anstelle eines Fahrtkosten-Pauschbetrags;
- sprachliche Anpassung der Formulierungen im EStG an die UN-Behindertenrechtskonvention („Menschen mit Behinderungen“);
- (deklaratorische) Erweiterung des erhöhten Behinderten-Pauschbetrags und der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale um Taubblinde (Merkzeichen „TBl“);
- Klarstellung zur Gewährung des erhöhten Behinderten-Pauschbetrags bei den Pflegegraden 4 und 5;
- Klarstellungen zur Nachweisführung.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/21985, 19/22816 in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vorzulegen,

1. um den Pauschbetrag Menschen mit Behinderungen zu gewähren, deren Grad auf mindestens 25 festgestellt ist und entsprechend die in § 33b Absatz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes genannten beschränkenden Voraussetzungen aufzuheben,
2. um die in § 33b Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes genannten Pauschbeträge deutlich anzuheben und zukünftig zu dynamisieren.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/18947 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und Die LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2021	2022	2023	2024	2025
Insgesamt	- 1.205	- 185	- 1.095	- 1.250	- 1.295	- 1.340
Bund	- 515	- 79	- 469	- 534	- 553	- 574
Länder	- 509	- 79	- 462	- 528	- 547	- 565
Gemeinden	- 181	- 27	- 164	- 188	- 195	- 201

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Zu Buchstabe b

Der Antrag beziffert keine Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Das Gesetz führt zu einer nicht quantifizierbaren Verringerung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger insoweit, als durch die Maßnahmen ein Einzelnachweis von Aufwendungen entbehrlich werden kann.

Das Gesetz führt zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger durch die Einführung eines Pflege-Pauschbetrags für die Pflegegrade 2 und 3.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Das Gesetz führt nicht zu einer Erhöhung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zu Buchstabe a

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Es entsteht einmaliger Umstellungsaufwand. Dieser erfolgt im Rahmen der laufenden Pflege und Aktualisierung der Steuererklärungsvordrucke sowie der IT-Verfahren und ist nicht separat bezifferbar bzw. derzeit nicht näher quantifizierbar, weil die Analysen zur Umsetzung noch nicht abgeschlossen sind.

Der durch die Vereinfachung entstehende Minderaufwand durch entfallende Prüfungstätigkeiten wird zumindest teilweise durch die erwarteten höheren Fallzahlen wieder aufgehoben, so dass insgesamt eine geringfügige, nicht quantifizierte Minderung des Verwaltungsaufwandes prognostiziert wird.

Die Einführung eines Pflege-Pauschbetrags für die Pflegegrade 2 und 3 führt zu einem nicht quantifizierbaren Mehraufwand für die Verwaltung.

Zu Buchstabe b

Der Antrag diskutiert keinen Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Der Antrag diskutiert keine weiteren Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/21985, 19/22816 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 19/18947 abzulehnen.

Berlin, den 28. Oktober 2020

Der Finanzausschuss

Katja Hessel
Vorsitzende

Olav Gutting
Berichterstatter

Markus Herbrand
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge
und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen

– Drucksachen 19/21985, 19/22816 –

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen	Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Einkommensteuergesetzes	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 33b wie folgt gefasst:
	„§ 33b Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebene und Pflegepersonen“.
	2. § 3 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 10 Satz 1 wird das Wort „behinderten“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
	b) In Nummer 26 Satz 1 wird nach dem Wort „kranker“ das Wort „Menschen“ eingefügt und werden die Wörter „behinderter Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
	3. In § 9 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	4. § 33 wird wie folgt geändert:
I. Nach § 33 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:	a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Abweichend von Absatz 1 wird für Aufwendungen für durch eine Behinderung veranlasste Fahrten nur <i>ein Pauschbetrag</i> gewährt (<i>behinderungsbedingter Fahrkosten-Pauschbetrag</i>). <i>Den Pauschbetrag</i> erhalten:	„(2a) Abweichend von Absatz 1 wird für Aufwendungen für durch eine Behinderung veranlasste Fahrten nur eine Pauschale gewährt (behinderungsbedingte Fahrkostenpauschale). Die Pauschale erhalten:
1. Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“;	1. u n v e r ä n d e r t
2. Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, mit dem Merkzeichen „Bl“ oder mit dem Merkzeichen „H“.	2. Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, mit dem Merkzeichen „Bl“, mit dem Merkzeichen „TBl“ oder mit dem Merkzeichen „H“.
Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 beträgt <i>der Pauschbetrag</i> 900 Euro. Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach Satz 2 Nummer 2 beträgt <i>der Pauschbetrag</i> 4 500 Euro. In diesem Fall kann <i>der Pauschbetrag</i> nach Satz 3 nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden. Über <i>den Fahrkosten-Pauschbetrag</i> nach Satz 1 hinaus sind keine weiteren behinderungsbedingten Fahrkosten als außergewöhnliche Belastung nach Absatz 1 berücksichtigungsfähig. <i>Der Pauschbetrag</i> ist bei der Ermittlung des Teils der Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1, der die zumutbare Belastung übersteigt, einzubeziehen. <i>Er</i> kann auch gewährt werden, wenn ein Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Absatz 5 übertragen wurde. § 33b Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.“	Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 beträgt die Pauschale 900 Euro. Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach Satz 2 Nummer 2 beträgt die Pauschale 4 500 Euro. In diesem Fall kann die Pauschale nach Satz 3 nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden. Über die Fahrkostenpauschale nach Satz 1 hinaus sind keine weiteren behinderungsbedingten Fahrkosten als außergewöhnliche Belastung nach Absatz 1 berücksichtigungsfähig. Die Pauschale ist bei der Ermittlung des Teils der Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1, der die zumutbare Belastung übersteigt, einzubeziehen. Sie kann auch gewährt werden, wenn ein Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Absatz 5 übertragen wurde. § 33b Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.“
	b) In Absatz 4 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „und der Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 2a“ eingefügt.
2. § 33b wird wie folgt geändert:	5. § 33b wird wie folgt geändert:
	a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
	„§ 33b
	Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebene und Pflegepersonen“.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) <i>Die Pauschbeträge</i> erhalten Menschen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 20 festgestellt ist.“	„(2) Einen Pauschbetrag erhalten Menschen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 20 festgestellt ist, sowie Menschen, die hilflos im Sinne des Absatzes 3 Satz 4 sind. “
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Pauschbetrags“ die Wörter „nach Satz 2“ eingefügt.
aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	bb) u n v e r ä n d e r t
„Als Pauschbetrag werden gewährt bei einem Grad der Behinderung von mindestens:	
20 384 Euro,	
30 620 Euro,	
40 860 Euro,	
50 1 140 Euro,	
60 1 440 Euro,	
70 1 780 Euro,	
80 2 120 Euro,	
90 2 460 Euro,	
100 2 840 Euro.“	
bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	cc) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Für Menschen mit Behinderungen, die hilflos im Sinne des Satzes 4 sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 7 400 Euro. Hilflos ist eine Person, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den in Satz 4 genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden	„Menschen, die hilflos im Sinne des Satzes 4 sind, Blinde und Taubblinde erhalten einen Pauschbetrag von 7 400 Euro; in diesem Fall kann der Pauschbetrag nach Satz 2 nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden. Hilflos ist eine Person, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den in Satz 4 genannten

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.“	Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.“
d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:	e) u n v e r ä n d e r t
„Voraussetzung für die Übertragung nach Satz 1 ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Kindes in der Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen.“	
e) § 33b Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	f) u n v e r ä n d e r t
<p>„(6) Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Steuerpflichtigen durch die Pflege einer Person erwachsen, kann er anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 einen Pauschbetrag geltend machen (Pflege-Pauschbetrag), wenn er dafür keine Einnahmen im Kalenderjahr erhält und der Steuerpflichtige die Pflege entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchführt und diese Wohnung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat gelegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden ist. Zu den Einnahmen nach Satz 1 zählt unabhängig von der Verwendung nicht das von den Eltern eines Kindes mit Behinderungen für dieses Kind empfangene Pflegegeld. Als Pflege-Pauschbetrag wird gewährt:</p>	
1. bei Pflegegrad 2 600 Euro,	
2. bei Pflegegrad 3 1 100 Euro,	
3. bei Pflegegrad 4 oder 5 1 800 Euro.	
<p>Ein Pflege-Pauschbetrag nach Satz 3 Nummer 3 wird auch gewährt, wenn die gepflegte Person hilflos im Sinne des § 33b Absatz 3 Satz 4 ist. Bei erstmaliger Feststellung, Änderung oder Wegfall des Pflegegrads im Laufe des Kalenderjahres ist der Pflege-Pauschbetrag nach dem höchsten Grad zu gewähren, der im Kalenderjahr festgestellt war. Gleiches gilt, wenn die Person die Voraussetzungen nach Satz 4 erfüllt. Sind die Voraussetzungen nach Satz 4 erfüllt, kann der Pauschbetrag nach Satz 3 Nummer 1 und 2 nicht zusätzlich in Anspruch genom-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
men werden. Voraussetzung für die Gewährung des Pflege-Pauschbetrags ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) der gepflegten Person in der Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen. Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum gepflegt, wird der Pflege-Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen, bei denen die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 vorliegen, geteilt.“	
f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:	g) u n v e r ä n d e r t
„(8) Die Vorschrift des § 33b Absatz 6 ist ab Ende des Kalenderjahres 2026 zu evaluieren.“	
3. Nach § 52 Absatz 33b wird folgender Absatz 33c eingefügt:	6. Nach § 52 Absatz 33b wird folgender Absatz 33c eingefügt:
„(33c) Die §§ 33 und 33b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind erstmals <i>ab dem</i> Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden.“	„(33c) Die §§ 33 und 33b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden.“
	7. In § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 46 Absatz 2 Nummer 4a Buchstabe e werden jeweils die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
Artikel 2	Artikel 2
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1495) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1495) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 65 wie folgt gefasst:	1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu den §§ 64 und 65 wie folgt gefasst:
	„§ 64 Nachweis von Krankheitskosten und der Voraussetzungen der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale
„§ 65 Nachweis der Behinderung und des Pflegegrads“.	§ 65 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	2. § 64 wird wie folgt geändert:
	a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
	„§ 64
	Nachweis von Krankheitskosten und der Voraussetzungen der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale“.
	b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
	„(3) Für den Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen zur behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale sind die Vorschriften des § 65 anzuwenden.“
2. § 65 wird wie folgt geändert:	3. § 65 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 65	
Nachweis der Behinderung und des Pflegegrads“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„(1) Den Nachweis einer Behinderung hat der Steuerpflichtige durch Vorlage eines Ausweises nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder eines Bescheides der nach § 152 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde zu erbringen.“	„2. bei einer Behinderung, deren Grad auf weniger als 50, aber mindestens 20 festgestellt ist, durch Vorlage einer Bescheinigung oder eines Bescheides der nach § 152 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde.“
c) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:	c) u n v e r ä n d e r t
„Dem Merkzeichen „H“ steht die Einstufung als pflegebedürftige Person mit schwersten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten in die Pflegegrade 4 oder 5 nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder diesen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gleich.“	
d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„(2a) Den Nachweis der Einstufung in einen Pflegegrad nach dem Elften Buch So-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
zialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder diesen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen hat der Steuerpflichtige durch Vorlage des entsprechenden Bescheides nachzuweisen.“	
e) In Absatz 3a Satz 4 Nummer 5 werden die Wörter „Schwerstpflegebedürftiger in die Pflegestufe III“ durch die Wörter „pflegebedürftige Person mit schwersten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten in den Pflegegraden 4 oder 5“ ersetzt.	e) u n v e r ä n d e r t
f) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „behinderte Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.	f) u n v e r ä n d e r t
3. § 84 Absatz 3g wird wie folgt gefasst:	4. § 84 Absatz 3g wird wie folgt gefasst:
<p>„(3g) § 65 Absatz 1 in der am ... [<i>einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] geltenden Fassung ist erstmals <i>ab dem</i> Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden. § 65 Absatz 3a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, der auf den Veranlagungszeitraum folgt, in dem die für die Anwendung erforderlichen Programmierarbeiten für das elektronische Datenübermittlungsverfahren abgeschlossen sind. Das Bundesministerium der Finanzen gibt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder im Bundessteuerblatt Teil I den Veranlagungszeitraum bekannt, ab dem die Regelung des § 65 Absatz 3a erstmals anzuwenden ist. Mit der Anwendung von § 65 Absatz 3a ist § 65 Absatz 1 nicht weiter anzuwenden. Zu diesem Zeitpunkt noch gültige und dem Finanzamt vorliegende Feststellungen über eine Behinderung werden bis zum Ende ihrer Gültigkeit weiter berücksichtigt, es sei denn, die Feststellungen ändern sich vor Ablauf der Gültigkeit.“</p>	<p>„(3g) § 65 Absatz 1 in der am ... [<i>einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden. § 65 Absatz 3a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, der auf den Veranlagungszeitraum folgt, in dem die für die Anwendung erforderlichen Programmierarbeiten für das elektronische Datenübermittlungsverfahren abgeschlossen sind. Das Bundesministerium der Finanzen gibt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder im Bundessteuerblatt Teil I den Veranlagungszeitraum bekannt, ab dem die Regelung des § 65 Absatz 3a erstmals anzuwenden ist. Mit der Anwendung von § 65 Absatz 3a ist § 65 Absatz 1 nicht weiter anzuwenden. Zu diesem Zeitpunkt noch gültige und dem Finanzamt vorliegende Feststellungen über eine Behinderung werden bis zum Ende ihrer Gültigkeit weiter berücksichtigt, es sei denn, die Feststellungen ändern sich vor Ablauf der Gültigkeit.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Olav Gutting und Markus Herbrand

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 19/21985, 19/22816** in seiner 173. Sitzung am 10. September 2020 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/18947** in seiner 158. Sitzung am 7. Mai 2020 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Behinderten-Pauschbeträge verdoppelt werden und die Systematik aktualisiert wird. Darüber hinaus wird ein behinderungsbedingter Fahrtkosten-Pauschbetrag eingeführt sowie auf die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags bei einem Grad der Behinderung kleiner 50 verzichtet.

Des Weiteren wird die mögliche Mehrfachberücksichtigung eines Behinderten-Pauschbetrags für ein Kind durch die verpflichtende Angabe der Identifikationsnummer in Zukunft vermieden.

Darüber hinaus wird der Pflege-Pauschbetrag erhöht und ein Pflege-Pauschbetrag für die Pflegegrade 2 und 3 eingeführt.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP stellt fest, dass die durch das Einkommensteuerrecht abgedeckten und von den Finanzämtern anerkannten behinderungsbedingten Mehraufwendungen nur teilweise die tatsächlichen Kosten von Menschen mit Behinderungen abdecken. Die Mehraufwendungen unterliegen seit mehreren Jahrzehnten Preissteigerungen, die durch den seit 1975 unveränderten Pauschbetrag definitiv nicht aufgefangen werden.

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vorzulegen,

1. um den Pauschbetrag Menschen mit Behinderungen zu gewähren, deren Grad auf mindestens 25 festgestellt ist und entsprechend die in § 33b Absatz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes genannten beschränkenden Voraussetzungen aufzuheben,
2. um die in § 33b Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes genannten Pauschbeträge deutlich anzuheben und zukünftig zu dynamisieren.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 100. Sitzung am 30. September 2020 eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage unter Buchstabe a durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.
2. Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e. V.
3. Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
4. Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.
5. Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV)
6. Sozialverband Deutschland e.V.
7. Sozialverband VdK Deutschland e. V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 28. Oktober 2020 beraten und empfiehlt einstimmig Annahme.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 92. Sitzung am 28. Oktober 2020 beraten und empfiehlt einstimmig Annahme.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung am 28. Oktober 2020 beraten und empfiehlt einstimmig Annahme.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich in seiner 54. Sitzung am 9. September 2020 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 70. Sitzung am 9. September 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag in seiner 92. Sitzung am 28. Oktober 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und Die LINKE. Ablehnung.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/21985, 19/22816 in seiner 96. Sitzung am 16. September 2020 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 30. September 2020 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 102. Sitzung am 7. Oktober 2020 fortgesetzt und in seiner 104. Sitzung am 28. Oktober 2020 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt einstimmig Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/21985, 19/22816 in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der Finanzausschuss hat den Antrag auf Drucksache 19/18947 in seiner 104. Sitzung am 28. Oktober 2020 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und Die LINKE. Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/18947.

Beratung:

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, mit dem Gesetzentwurf werde für rund 10 Millionen Menschen mit Behinderungen und 1,7 Millionen Pflegebedürftige, die ausschließlich von ihren Angehörigen betreut würden, eine spürbare Verbesserung erreicht. Dafür seien insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

- die Verdopplung der Behinderten-Pauschbeträge inklusive der Aktualisierung der Systematik, wodurch zukünftig bereits ab einem Grad der Behinderung von mindestens 20 Prozent ein Pauschbetrag gewährt werde,
- die Einführung einer behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale,
- der Verzicht auf die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags ab einem Grad der Behinderung kleiner 50 Prozent,
- die Anhebung des Pflegepauschbetrags von derzeit 924 Euro auf 1 800 Euro sowie
- der Einführung eines Pflegepauschbetrags bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 2 und 3.

Mit diesen Maßnahmen werde erreicht, dass auch zukünftig die Vereinfachungsfunktion der Pauschbeträge sichergestellt sei. Nachweispflichten würden abgebaut. Zudem seien die relevanten Behinderungsgrade beim Behindertenpauschbetrag soweit wie möglich auch mit dem Sozialrecht harmonisiert worden.

Die öffentliche Anhörung habe eine weitgehende Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf gezeigt.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD wiesen darauf hin, der vorliegende Gesetzentwurf zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen sehe unter anderem die Verdopplung der Behinderten-Pauschbeträge und die Einführung einer Pauschalierungsregelung für behinderungsbedingte Fahrtkosten vor. Die Behinderten-Pauschbeträge und die neue Pauschalierungsregelung sollten den in vielen Fällen aufwändigen Einzelnachweis von behinderungsbedingten Mehraufwendungen des täglichen Lebens vermeiden.

Die Koalitionsfraktionen seien sich einig, dass die Wirksamkeit der ab 2021 greifenden Maßnahmen in einem angemessenen zeitlichen Abstand überprüft werden solle. Sie baten daher das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, die Vorschriften zu den Behinderten-Pauschbeträgen (§ 33b Absätze 1 bis 3 EStG) inklusive der neuen Pauschalierungsregelung zu den behinderungsbedingten Fahrtkosten (§ 33b Absatz 2a -neu-EStG) zu evaluieren. Im Rahmen der Evaluierung solle untersucht werden, in welchem Umfang steuerlich berücksichtigungsfähige, behinderungsbedingte Mehraufwendungen insbesondere des täglichen Lebens (inklusive möglicher Fahrtkosten) entstehen würden, die nicht von Dritten durch Ersatzleistungen, Beihilfen oder andere Erstattungsbeiträge dem Steuerpflichtigen erstattet würden.

Das Bundesministerium der Finanzen werde gebeten, dem Finanzausschuss des Bundestages zur Evaluierung der Vorschriften zu den Behinderten-Pauschbeträgen inklusive der Pauschalierungsregelung zu den behinderungsbedingten Fahrtkosten zum 31. Dezember 2024 einen Zwischenbericht, sowie zum 31. Dezember 2027 einen Abschlussbericht vorzulegen.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte die Anhebung der Pauschbeträge und die Verbesserungen in diesem Bereich. Es sei unverständlich, dass es seit 1975 und damit seit 45 Jahren keine Anpassungen gegeben habe, während in der Zwischenzeit die Abgeordnetenbezüge jährlich angehoben worden seien. Man begrüße auch, dass die Personen,

die die häusliche Pflege für ihre Angehörigen übernehmen würden, einen Pflegepauschbetrag in Anspruch nehmen könnten. Die Erhöhung der Pauschbeträge vermeide in vielen Fällen den Einzelnachweis von Aufwendungen. Das Sorge für eine bürokratische Erleichterung.

Neben der Anpassung der Behinderten-Pauschbeträge und des Pflegepauschbetrags seien weitere Maßnahmen vorgesehen. So werde eine Fahrtkostenpauschale für Transporte von Menschen mit Behinderungen eingeführt. Einen großen Fortschritt stelle der Verzicht auf die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags bei einem Grad der Behinderung von kleiner als 50 Prozent dar, was den betreffenden Personen die Antragsstellung erleichtere.

Die Fraktion der AfD stimme dem Gesetzentwurf zu. Sie plädiere aber dafür, dass in Zukunft nicht nur eine Evaluierung durchgeführt werde, sondern eine jährliche Anpassung der Pauschbeträge an die Inflationsrate in Anlehnung an einen „Tarif auf Rädern“ erfolge.

Auch die **Fraktion der FDP** begrüßte den Gesetzentwurf, durch den es zu einer Verdopplung der Pauschbeträge und einer Ausweitung der Anspruchsberechtigten komme. Aus Sicht der Praxis führe der Gesetzentwurf zu einer Vereinfachung und einer Bürokratieentlastung.

Nach Ansicht der Fraktion der FDP sei eine Verdopplung der Pauschbeträge nach 45 Jahren aber nicht so bemerkenswert, wie es von den Koalitionsfraktionen gerne dargestellt werde. Mit ihrem Entschließungsantrag wolle sie daher die Gelegenheit bieten, die Maßnahmen bereits für den Veranlagungszeitraum 2020 umzusetzen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, dass auch sie der längst überfälligen Anpassung der Pauschbeträge zustimmen werde. Sie begrüße, dass taubblinde und hilflose Menschen mit den Merkzeichen „TBl“ und „H“ einen erhöhten Pauschbetrag von 7 400 Euro geltend machen könnten. Dagegen sei nicht nachvollziehbar, warum Gehörlose bei diesem erhöhten Pauschbetrag nicht berücksichtigt worden seien.

Die Fraktion DIE LINKE. machte darauf aufmerksam, dass es nicht nur bei steuerlichen Vereinfachungen bleiben dürfe. Wenn man Menschen mit Behinderungen wirklich helfen wolle, sei die Verdopplung der Pauschbeträge nur ein Teil dessen, was dringend notwendig sei, um diesen Menschen vollumfänglich eine soziale Teilhabe zu ermöglichen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte den Gesetzentwurf, da er eine große Verbesserung für die Betroffenen darstelle.

An einigen Stellen hätte man sich aber weitergehende Regelungen vorstellen können. Man schließe sich der Kritik der Fraktion DIE LINKE. hinsichtlich der Berücksichtigung Gehörloser beim erhöhten Pauschbetrag an. Weiterhin wäre es sinnvoll gewesen und stellte eine bürokratische Erleichterung dar, wenn bei der Fahrtkostenpauschale auch ausbildungsbedingte Fahrten berücksichtigt werden könnten.

Zahlreiche Kritikpunkte, die in der öffentlichen Anhörung genannt worden seien, seien durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen aufgegriffen worden. Wichtig sei insbesondere die redaktionelle Änderung, wonach im Gesetz nicht mehr von „behinderten Menschen“, sondern „Menschen mit Behinderungen“ die Rede sei.

Eine grundsätzliche Kritik übe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wegen der fehlenden Dynamisierung der Pauschbeträge. Zur Frage, wie diese Dynamisierung umgesetzt werden könne, habe es aber auch in der öffentlichen Anhörung keine einheitliche Meinung unter den Sachverständigen gegeben. Daher müsse weiter nach Lösungen gesucht werden, damit die Anpassungen regelmäßiger erfolgten.

Auch die in der Anhörung diskutierte Frage, ob ein Behinderten-Pauschbetrag nicht besser von der Steuerschuld abgezogen werden sollte, müsse noch einmal an anderer Stelle diskutiert werden. Dies stelle für die Betroffenen eine gerechtere Regelung dar.

Dem Entschließungsantrag der Fraktion der FDP werde man zustimmen, da nichts gegen eine frühere Umsetzung der Maßnahmen spreche.

Vom Ausschuss angenommener Änderungsantrag

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/21985, 19/22816 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen

der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten einen Änderungsantrag ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Stichwort: „behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD

Vom Ausschuss abgelehnter Entschließungsantrag

Die Fraktion der FDP brachte einen Entschließungsantrag ein.

Entschließungsantrag der Fraktion der FDP (Stichwort: „Vorverlegung des Veranlagungszeitraums auf das Jahr 2020“)

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/21985 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf einzubringen, der

I. die vorgesehenen Maßnahmen zur Anpassung der Behinderten-Pauschbeträge sowie des Pflege-Pauschbetrags und zu Steuervereinfachungen bereits für den Veranlagungszeitraum 2020 umsetzt, anstatt für den bislang vorgesehenen Veranlagungszeitraum 2021.

Begründung

Mit dem Gesetzentwurf zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen wird nach Ansicht der Antragsteller eine seit vielen Jahren überfällige Gerechtigkeitslücke für die Menschen mit Behinderungen geschlossen, die die Freien Demokraten seit Jahren fordern. Die betroffenen Menschen mit Behinderungen haben seit dem Jahr 1975 keine Anpassung der Beträge erfahren, weshalb eine Annäherung an den Verlust der Kaufkraft unmittelbar umgesetzt werden sollte. Bei der Realisierung des benannten Vorhabens sind weder Umsetzungsprobleme in der Praxis der Steuerverwaltung noch für die Steuerpflichtigen zu erwarten (siehe u. a. Ausführungen der Deutschen Steuer-Gewerkschaft e. V., des Bundesverbands Lohnsteuerhilfevereine e. V. und des Bunds der Steuerzahler Deutschland e. V. in der Anhörung des Finanzausschusses zum vorliegenden Gesetzentwurf vom 28. September 2020).

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: AfD

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 – neu –

Inhaltsübersicht

In der Inhaltsübersicht wird die veraltete Formulierung durch den Begriff gemäß Artikel 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention ersetzt.

Zu Nummer 2 – neu –

Zu Buchstabe a

§ 3 Nummer 10 Satz 1

Mit der Änderung wird die veraltete Formulierung durch den Begriff gemäß Artikel 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention ersetzt.

Zu Buchstabe b

§ 3 Nummer 26 Satz 1

Mit der Änderung wird die veraltete Formulierung durch den Begriff gemäß Artikel 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention ersetzt.

Zu Nummer 3 – neu –

§ 9 Absatz 2 Satz 3

Mit der Änderung wird die veraltete Formulierung durch den Begriff gemäß Artikel 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention ersetzt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 33 Absatz 2a – neu –

Die Änderungen dienen der gesetzlichen Klarstellung. Mit dem Begriff „Pauschale“ anstelle „Pauschbetrag“ soll verdeutlicht werden, dass unverändert die zumutbare Belastung zu berücksichtigen ist. Bei Erfüllen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 2a werden die Aufwendungen bereits in Höhe der bislang maximal möglichen Beträge vereinfacht und pauschaliert anerkannt. Wie bisher auch stellen die Fahrtkosten einen Teil der Gesamtsumme an außergewöhnlichen Belastungen dar, die um die zumutbare Belastung nach Absatz 3 zu mindern ist. An dieser Verfahrensweise ergeben sich durch die Einführung der Pauschalierungsregelung in Absatz 2a keine Änderungen.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten zu Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 wird um das ab 2017 neu eingeführte Merkzeichen „TBl“ erweitert, um eine Gleichstellung mit dem Merkzeichen „Bl“ zu verdeutlichen. Die Erweiterung ist deklaratorisch, weil Menschen mit dem Merkzeichen „Bl“ und/oder dem Merkzeichen „TBl“ immer auch das Merkzeichen „H“ erhalten.

Zu Buchstabe b – neu –

§ 33 Absatz 4

Menschen mit Behinderungen können bei Einschränkung ihrer körperlichen Beweglichkeit Aufwendungen für behinderungsbedingte Fahrtkosten entstehen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 soll die mit BMF-Schreiben vom 29. April 1996 (BStBl. I S. 446) und vom 21. November 2001 (BStBl. I S. 868) geregelte Anerkennung von Fahrtkosten von Menschen mit Behinderungen durch eine Pauschalierungsregelung in § 33 EStG ersetzt werden. Zum Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale sollen sinngemäß die für die Inanspruchnahme der Pauschbeträge nach § 33b EStG geltenden Regelungen angewandt werden. Mit der Änderung des § 33 Absatz 4 EStG wird sichergestellt, dass für die Anspruchsberechtigten keine vom

Status quo abweichenden Einschränkungen und im Vergleich zu den Pauschbeträgen gemäß § 33b EStG ggf. abweichenden Nachweiserfordernisse begründet werden. Dies ist nicht beabsichtigt und würde der mit der Einführung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale angestrebten Steuervereinfachung widersprechen. Für den Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen sollen für die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale und die Pauschbeträge nach § 33b EStG einheitliche Regelungen gelten. Dies umfasst auch die Gleichstellung des Merkzeichens „H“ mit den Pflegegraden 4 und 5. Die Ergänzung der Verordnungsermächtigung in § 33 Absatz 4 EStG soll bezogen auf die behinderungsbedingten Pauschalierungsregelungen zur Einheitlichkeit der Rechtsanwendung im Verwaltungsvollzug unabhängig von deren Anspruchsgrundlage führen. Mit der Änderung wird der Antrag des Bundesrates zu Ziffer 1 berücksichtigt (BR-Drucksache 432/20(B)).

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a – neu –

Überschrift § 33b

In der Überschrift der Norm wird die veraltete Formulierung durch den Begriff gemäß Artikel 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention ersetzt.

Zu Buchstabe c

§ 33b Absatz 2

Mit der Änderung wird der Antrag des Bundesrates zu Ziffer 2 berücksichtigt (BR-Drucksache 432/20(B)). Die Änderung dient hinsichtlich der Gewährung des erhöhten Behinderten-Pauschbetrags gemäß § 33b Absatz 3 Satz 3 EStG der gesetzlichen Klarstellung. Bei Menschen, die hilflos im Sinne des § 33b Absatz 3 Satz 4 EStG sind, reicht die Vorlage eines Bescheides über die Einstufung in Pflegegrad 4 oder 5 ohne zusätzliche Feststellung eines Grads der Behinderung aus. Die Feststellung eines Grads der Behinderung hätte in diesen Fällen nur formellen Charakter. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 33b Absatz 3 Satz 3 – neu – EStG verwiesen.

Zu Buchstabe d

Doppelbuchstabe aa – neu –

§ 33b Absatz 3 Satz 1 – neu –

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Änderung des § 33b Absatz 3 Satz 3 -neu- EStG resultiert. Mit der Änderung wird der Antrag des Bundesrates zu Ziffer 2 berücksichtigt (BR-Drucksache 432/20(B)).

Doppelbuchstabe cc

§ 33b Absatz 3 Satz 3 – neu –

Gegenüber dem Gesetzentwurf wurde lediglich der Satz 3 geändert. Die Änderungen dienen der gesetzlichen Klarstellung. Anstelle eines Nachweises einer Behinderung mit dem Merkzeichen „H“ reicht bei Menschen, die hilflos im Sinne des § 33b Absatz 3 Satz 4 sind, die Vorlage eines Bescheides über die Einstufung in Pflegegrad 4 oder 5 ohne zusätzliche Feststellung eines Grads der Behinderung aus. Die Feststellung eines Grads der Behinderung hätte in diesen Fällen nur formellen Charakter. Vor diesem Hintergrund wurde bereits im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) die Gleichstellung der Pflegestufe III mit dem Merkzeichen „H“ in § 65 Absatz 2 Satz 2 EStDV aufgenommen. Mit dieser Gleichstellung soll Mehraufwand im Bescheinigungsverfahren vermieden werden. Den betroffenen Steuerpflichtigen bzw. ihren Angehörigen und der Verwaltung wird damit die zusätzliche Anerkennung einer Behinderung mit dem Merkzeichen „H“ erspart (siehe Gesetzesbegründung zu Artikel 13 des Jahressteuergesetzes 1997, BT-Drs. 13/5952, zu Artikel 13 Nummer 3 Buchstabe a). Diese Gleichstellung fand sich bislang im Gesetzeswortlaut nicht eindeutig wieder. Dies soll mit der Änderung nachgeholt werden. Mit der Änderung wird der Antrag des Bundesrates zu Ziffer 2 berücksichtigt (BR-Drucksache 432/20(B)).

Darüber hinaus wird der Kreis der Anspruchsberechtigten um das ab 2017 neu eingeführte Merkzeichen „TBl“ erweitert, um eine Gleichstellung mit dem Merkzeichen „Bl“ zu verdeutlichen. Die Erweiterung ist deklaratorisch, weil Menschen mit dem Merkzeichen „Bl“ und/oder dem Merkzeichen „TBl“ immer auch das Merkzeichen „H“ erhalten.

Zu Nummer 6§ 52 Absatz 33c –neu–

Es handelt sich lediglich um die Bereinigung eines redaktionellen Versehens. Die Änderungen sollen erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 gelten.

Zu Nummer 7 – neu –§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 46 Absatz 2 Nummer 4a Buchstabe e

Mit der Änderung wird jeweils die veraltete Formulierung durch den Begriff gemäß Artikel 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention ersetzt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)**Zu Nummer 1**Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die aus der Änderung des § 64 EStDV resultiert.

Zu Nummer 2 – neu –**Zu Buchstabe a**Überschrift § 64

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die aus der Änderung des § 64 EStDV resultiert.

Zu Buchstabe b§ 64 Absatz 3 – neu –

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die an die Änderung des § 33 Absatz 4 EStG anknüpft. Mit der Einführung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale wird die bislang per BMF-Schreiben geregelte Anerkennung von Fahrtkosten von Menschen mit Behinderungen durch eine gesetzliche Pauschalierungsregelung ersetzt. Systematisch handelt es sich hierbei um eine Pauschalierungsregelung, die – wie die Pauschbeträge nach § 33b EStG – an den Grad der Behinderung und bestimmte Merkzeichen anknüpft. Die Regelung soll die betroffenen Steuerpflichtigen von den bestehenden Nachweispflichten und die Finanzämter von Prüfungstätigkeiten entlasten. Mit der neuen Pauschalierungsregelung sollen im Vergleich zu den Pauschbeträgen gemäß § 33b EStG keine ggf. abweichenden Nachweiserfordernisse begründet werden. Auch sind keine vom Status quo abweichenden Einschränkungen des Kreises der Anspruchsberechtigten vorgesehen. Es sollen vielmehr insgesamt einheitliche Regelungen zum Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen gelten. Dies soll mit der Ergänzung des § 64 EStDV und einem direkten Verweis auf § 65 EStDV klargestellt werden. Denn in § 65 EStDV sind die Nachweise einer Behinderung im Einzelnen geregelt.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe b**§ 65 Absatz 1 Nummer 2

Bislang wird ein Behinderten-Pauschbetrag Steuerpflichtigen mit einem Grad der Behinderung kleiner als 50 nur gewährt, wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat, die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht oder dem Steuerpflichtigen wegen seiner Behinderung eine gesetzliche Rente oder Bezug zusteht. Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 entfallen diese Zusatzvoraussetzungen. Dadurch verringern sich zwar die Nachweispflichten für Steuerpflichtige mit einem Grad der Behinderung kleiner als 50. Jedoch ergeben sich dadurch keine Änderungen für die Steuerpflichtigen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50. Sie können unverändert entscheiden, ob sie den Nachweis des Grades der Behinderung (inkl. möglicher Merkzeichen) mit einem Schwerbehindertenausweis oder einem Bescheid der zuständigen Feststellungsbehörde erbringen möchten (§ 65 Absatz 1 Nummer 1 EStDV). Gleiches soll zukünftig auch für Steuerpflichtige mit einem Grad der Behinderung kleiner als 50 gelten. Ihnen soll es ebenfalls freigestellt werden, ob sie den Grad ihrer Behinderung über eine Bescheinigung (analog zum Schwerbehindertenausweis) oder einen

Bescheid der Feststellungsbehörde nachweisen möchten. Die im Gesetzentwurf (BT-Drs. 19/21985) vorgesehene Änderung zu § 65 Absatz 1 EStDV hätte unbeabsichtigt zu strengeren Nachweiserfordernissen für Steuerpflichtige mit einem Grad der Behinderung kleiner als 50 geführt. Dies soll nun richtiggestellt werden. Mit der Änderung wird der Antrag des Bundesrates zu Ziffer 3 berücksichtigt (BR-Drucksache 432/20(B)).

Zu Nummer 4

§ 84 Absatz 3g

Es handelt sich lediglich um die Bereinigung eines redaktionellen Versehens. Die Änderungen sollen erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 gelten.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Absatz 1 – neu –

Redaktionelle Folgeanpassung an den neu angefügten Absatz 2. Die Änderungen des Einkommensteuergesetzes treten unverändert am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Absatz 2 – neu –

Die Änderungen der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Auf die Anwendung in der Verwaltungspraxis ab dem Veranlagungszeitraum 2021 hat diese Änderung keinen Einfluss.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten nach Artikel 3 Absatz 1 des vorliegenden Änderungsgesetzes am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt nach Artikel 3 Absatz 2 am 1. Januar 2021 in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 2020

Olav Gutting
Berichterstatter

Markus Herbrand
Berichterstatter

